



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 170.00	bis zum vollendeten 12. Altersjahr
Monatliche erhöhte Kinderzulage:	Fr. 195.00	bis zum vollendeten 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 195.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Ausländische Arbeitnehmende mit Kindern, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss separater Kaufkraftliste.

Zulagenberechtigt sind: eigene Kinder; Stief- und Adoptivkinder die unter Obhut der Anspruchsberechtigten leben; Pflegekinder, die der Arbeitnehmende unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Wer die höhere Kinderzulage beziehen kann
- Dem Obhutsberechtigten
- Dem Erwerbstätigen mit dem höheren Beschäftigungsgrad
- Der Mutter

Beträgt die regelmässige Arbeitszeit mindestens 80 Stunden im Monat beim gleichen Arbeitgebenden, besteht Anspruch auf eine ganze Zulage, ist sie hingegen geringer, ist die Zulage nach einem Stundenansatz zu berechnen.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.
Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.
Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
ZH	im Suchfeld 836.1 eingeben -> suchen-> 836.1 Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer	1